

.....

Die Äußerungen des Angeklagten gegenüber dem Zeugen L. erfüllen den Tatbestand des § 20 Ziff. 1 und 2 des StEGs. Durch seine Äußerung: „Scheiße auf den Sozialismus, so wie es jetzt ist, kann es in der DDR nicht weitergehen, bei euch ist alles Scheiße“ hat er die Maßnahmen und die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen öffentlich verleumdet und entstellt. Der Sozialismus ist nämlich eine staatliche Einrichtung. Er wird in der DDR planmäßig aufgebaut. Durch den Ausdruck „Scheiße auf den Sozialismus“ hat er diese staatliche Einrichtung öffentlich verleumdet.

Auch die Äußerung „so wie es jetzt in der DDR ist, kann es nicht weitergehen, es muß einmal anders kommen“ — gemeint waren hier vom Angeklagten die Verhältnisse, die früher waren — stellen eine öffentliche Verleumdung der Regierung, welche ebenfalls eine staatliche Einrichtung ist, dar.

Die weitere Äußerung gegenüber dem Bürgermeister L., „du bist ein ganz Dummer, du mußt erst aus dem Büro heraus und das Arbeiten lernen“, erfüllt die Ziffer 2 des § 20 StEG.

Durch diese Äußerung hat der Angeklagte einen Bürger wegen seiner staatlichen Tätigkeit — das Amt des Bürgermeisters stellt eine staatliche Einrichtung dar — öffentlich verleumdet und verächtlich gemacht. Die Öffentlichkeit war deshalb gegeben, weil außer dem Bürgermeister noch eine dritte Person diese Äußerung gehört hat. Der Angeklagte N. wollte den Bürgermeister auch verächtlich machen, was besonders durch seine Einstellung zu dem Zeugen M., welcher ebenfalls Bürgermeister ist, zum Ausdruck kommt.

Zur Charakterisierung sei hier erwähnt, daß der Angeklagte N. diesem Zeugen gegenüber im Frühjahr 1957 ebenfalls vorhielt, er sei Deutschnationaler und bleibe es. Er als Bürgermeister müsse erst mal aus dem Büro heraus und arbeiten lernen. Außerdem erklärt er diesem Zeugen: „Wer sich am Nationalen Aufbauwerk beteiligt, fördert den Kommunismus.“

.....

Die Strafkammer war daher der Meinung, daß der Angeklagte trotz vorherigen Alkoholgenusses für seine staatsverleumderischen Äußerungen voll verantwortlich ist.

Der Tatbestand des § 20 Ziffer 1 und 2 ist somit erfüllt. Ziffer 1 und 2 des § 20 des StEG steht im vorliegenden Falle in Tateinheit gem. § 73 StGB zueinander, weil der Angeklagte N. durch seine Äußerungen Ziffer 1 und 2 der genannten Vorschrift erfüllt.